Information über die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI
hier: Ambulanter Pflegedienst

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB XI sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des Gesetzes selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 SGB XI versorgen. Ein ambulanter Pflegedienst ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln. Er ist innerhalb seines Einzugsbereiches im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten verpflichtet, die Pflegebedürftigen zu versorgen, die die Pflegeleistungen dieser Einrichtung in Anspruch nehmen wollen. Im Rahmen des Versorgungsvertrages hat jeder Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit den im Pflegevertrag vereinbarten Pflegeleistungen jederzeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen, zu gewährleisten. Der Pflegedienst muss ferner über eigene, in sich geschlossene Geschäftsräume verfügen und ständig erreichbar sein.

Versorgungsverträge dürfen gem. § 72 SGB XI nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die

1. den Anforderungen des § 71 SGB XI genügen,

2. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten sowie eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Arbeitsvergütung an ihre Beschäftigten zahlen,

3. sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 SGB XI einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln,

4. sich verpflichten, alle Expertenstandards nach § 113a SGB XI anzuwenden.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflege-einrichtung diese Voraussetzungen erfüllt.

Aus der gesetzlichen Definition des Pflegedienstes folgt **zwingend**, dass **Einzelpersonen**, die im Bereich der Pflege alleine tätig sind, **die Voraussetzungen** zum Abschluss eines Versorgungsvertrages **nicht erfüllen.**

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Verträge Pflege und Demografie
Halbergstraße 1
66121 Saarbrücken

Aus diesem Grund ist zurzeit **unabdingbare Voraussetzung** für den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dass der Pflegedienst **mindestens**

a) **eine vollzeitlich tätige** verantwortliche leitende Pflegefachkraft sowie

b) **zusätzlich** als deren Stellvertretung eine bzw. zwei weitere sozialversicherungspflichtige Pflegefachkraft/-kräfte, deren Arbeitszeit in der Summe mindestens der einer Vollzeitkraft entspricht, **beschäftigen muss.**

Als verantwortliche leitende Pflegefachkraft (PDL) sowie als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft/ -kräfte können nur examinierte Fachkräfte anerkannt werden, die einer der Berufsgruppen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in angehören. Die PDL hat in diesem Zusammenhang durch Vorlage entsprechen-der Arbeitsbescheinigungen **und** der Sozialversicherungsnachweise zu belegen, dass sie ihren erlernten Ausbildungsberuf innerhalb der letzten 8 Jahre (Rahmenfrist) mindestens 2 Jahre hauptberuflich ausgeübt hat.

Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Std. nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens haben die Landesverbände der Pflegekassen ein einheitliches Antragsformular (Neuantrag gemäß § 72 SGB XI auf Zulassung einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI) entwickelt. Das Antragsformular und die Anlagen finden Sie auf dieser Seite zum Download.

Für den Fall, dass Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI stellen möchten, bitten wir Sie, dieses bei Antragstellung ausgefüllt an einen der u.g. Landesverbände der Pflegekassen zurückzusenden.

Gleichfalls finden Sie folgende Dokumente zum Download

- Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011 **sowie**
- Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung einschließlich der vereinbarten Leistungskomplexe

Bei Antragstellung benötigen wir neben den bereits im Antragsformular aufgeführten Nachweisen zur Bearbeitung Ihres Antrages noch folgende Unterlagen:

1. Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die regelmäßig an die aktuelle Betriebsgröße angepasst wird,

2. Nachweis über die Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224, 22052 Hamburg, Tel.: (040) 20207-0

3. Nachweis über die Meldung beim zuständigen Finanzamt (Gewerbeanmeldung bzw. Steuernummer als Selbständiger),

4. Nachweis über die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt,

5. Nachweis des Institutionskennzeichen des Pflegedienstes,

6. Nachweis über die vom Arbeitsamt vergebene Betriebsnummer,

7. Ein Konzept für die leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung gem. § 72 Abs. 3 SGB XI,

8. Bei juristischen Personen: Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister),

9. Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für die verantwortliche Pflegefachkraft und deren Vertretung sowie ggf. die Leiter des Pflegedienstes/Inhaber und/oder GeschäftsführerIn,

10. beglaubigte Kopien der Qualifikationsnachweise (Berufsurkunde) der verantwortlichen und stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft,

11. Arbeitsverträge der verantwortlichen und stellvertretenden verantwortlichen Pflegefach-kraft ab Beschäftigungsbeginn in Ihrem Pflegedienst,

12. Sozialversicherungsnachweise der verantwortlichen und stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft ab Beschäftigungsbeginn in Ihrem Pflegedienst.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass auch ambulante Pflegedienste im Saarland beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie anzeigepflichtig sind. Wer einen ambulanten Pflegedienst betreiben will, hat

der zuständigen Behörde seine Absicht spätestens sechs Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen und darzulegen, dass er die Anforderungen des § 5 Absatz 4 HeimG Saarland erfüllt. (§ 4 Abs. 6 HeimG SL).
Die Anschrift der hierfür zuständigen Stelle lautet:

Ministerium für Soziales
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat B 5
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Nach Antragsprüfung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt, ob Ihre Einrichtung die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages erfüllt.

Diese Information ergeht namens und im Auftrag der/des

- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken, St. Johanner-Straße 46, 66111 Saarbrücken
- Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Saarland, Heinrich-Böcking-Straße 6-8, 66121 Saarbrücken,
- BKK Landesverbandes Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Essenheimer Str. 126, 55128 Mainz,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Heinestr. 2-4, 66121 Saarbrücken,
- IKK Südwest, Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,
- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

handelnd als Landesverbände der Pflegekassen.